



ZGB – Was gibt es Neues im Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht?

Lehrstuhl für Privatrecht, Schwerpunkt ZGB

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid

(Zur Klärung der Interessenbindungen und zur Erklärung allenfalls voreingenommener Sichtweise:
Jahrgang 1953, verheiratet, kinder- und parteilos, auf der Reise zum Greise)



Inhaltsverzeichnis / Allgemeine Stichworte

- Personenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Sachenrecht

ZGB als **Gesetz, das uns alle in all unsern biografischen Phasen** (ZGB 31 I: Beginn/Ende der Persönlichkeit) betrifft, in unsern persönlichen (PersR), beziehungsmässigen (FamR) und wirtschaftlichen (ErbR, SaR) Belangen. Ua ein zentraler Punkt ist die persönliche Autonomie (Handlungsfähigkeit, Entwicklung zur Autonomie: ZGB 13, vgl ZGB 17 ff, ZGB 323 [«Taschengeld-Handlungsfähigkeit» Mj]) bzw der Verlust dieser Autonomie bzw der Umgang mit menschlicher Schwäche (KESR-Bereich, ZGB 327a ff bzgl Minderjähriger bzw in der Hauptsache ZGB 360 ff.)

Umgang mit «**alten**» bzw «altmodischen» Gesetzen»? ZGB 1 und 4 (methodische Bedeutung der Einleitungsartikel!) sind nicht neu, aber gewährleisten methodisch jene «Elastizität», welche das zeitgemässe «Funktionieren» ermöglichen und die Verantwortung dafür in die Hände der Rechtsanwendenden stellen.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Personenrecht



Personenrecht – ZGB 11 – 89c

- BV 13: Recht auf Privatsphäre
- Vererbbarkeit des Persönlichkeitsrechts
- Behandlung von minderjährigen Patienten
- Elektronisches Patientendossier
- Überschuldung bei Jugendlichen



Personenrecht – ZGB 11 – 89c

«Optisch» liegen die Neuerungen im hochspezialisierten Bereich (BVG!) bei ZGB 89a/Personalfürsorgestiftungen; reizvoll ZGB 89c, falls eine Schulklasse eine Sammlung für die Opfer eines Ereignisses veranlasst hat und das Geld vor der Matur nicht mehr zweckensprechend einsetzen konnte ...

Zentral im PersR sind mittlerweile die KESR- (ZGB 360 ff) bzw medizinrechtlichen Bezüge (Lebensanfang/Lebensende, vgl Regelungen im FMedG bzw TxG)

Bzgl Volljährigkeit («nominelle Grenze», ZGB 14) dürften relativierende Überlegungen («Adolescence») zunehmend Aufmerksamkeit gewinnen: Ist eine (pflichtteils-)beschränkende Verbrauchs-/Vermögensverwaltungseinschränkende Anordnung ggü 22jährigen Millionenerben Schutz oder Autonomieverletzung?



BV 13: Recht auf Privatsphäre

«Nach dem Verfassungsrecht werden das Post-, Telegrafien- und Telefongeheimnis (Art. 36 Abs. 4 aBV) bzw. das Fernmeldegeheimnis (Art. 13 Abs. 1 BV) geschützt. Im Hinblick auf die Bestimmung des Schutzbereiches dieser Grundrechte ist Grundgedanke der Verfassungsauslegung, dass die Kommunikation mit fremden Mitteln wie Post, Telefon und Telegrafie gegenüber Drittpersonen geheim soll erfolgen können; immer dann, wenn die Kommunikation durch eine Organisation erfolgt, soll sie im Vertrauen auf die Respektierung der Geheimsphäre vertraulich geführt werden können, ohne dass das Gemeinwesen Kenntnis und Einblick erhält und daraus gewonnene Erkenntnisse gegen den Betroffenen verwendet. Dieser Geheimbereich ist unabhängig davon zu gewähren, ob die Kommunikation durch eine staatliche Organisation wie die früheren PTT-Betriebe oder wie heute durch private Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen vermittelt wird (vgl. BBI 1997 I 153 zu Art. 13 BV). Dieselben Überlegungen gelten für den E-Mail-Verkehr über Internet (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER, a.a.O., S. 134). Auszugehen ist von der Achtung des umfassend zu verstehenden Fernmeldeverkehrs.» (BGE 126 I 50, 65)



BV 13: Recht auf Privatsphäre (2)

« Selon l'art. 13 Cst., toute personne a droit au respect de sa vie privée et familiale, de son domicile, de sa correspondance et des relations qu'elle établit par la poste et les télécommunications. Le Tribunal fédéral a considéré que le courrier électronique par le biais d'Internet était couvert par le secret des communications ([ATF 126 I 50](#) consid. 6a p. 65 s.) » (BGE 130 III 28, 32)

Privatsphäre in der Schule: Corte di Cassazione [italiana], sez. V Penale, sentenza 6 giugno – 5 settembre 2017, n. 40291: Gli Ermellini hanno statuito che integra la fattispecie di violenza privata ai sensi dell'articolo 610 del codice penale il controllo sull'alunno da parte dello psicologo laddove non vi sia stato il consenso dei genitori. Il reato di violenza privata. La norma in questione, si ricorda, è volta a tutelare la libertà psichica del soggetto assumendo carattere sussidiario rispetto ai fatti per i quali la violenza sulle persone risulta essere elemento costitutivo del reato.

=> (Schul)psychologische Beobachtung nur mit (vorgängiger) Zustimmung der Eltern (bzw des urteilsfähigen Kindes)



Sphärentheorie nach BGE 118 IV 41 S. 45

Dreiteilung des gesamten Lebensbereichs eines Menschen

- Der *Geheimbereich* umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten andern Menschen teilen will.
- Der *Privatbereich* umfasst diejenigen Lebensäußerungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will, z.B. das Wohnen, das Arbeiten, das gemeinschaftliche Besprechen von Tagesereignissen, wobei der Kreis der nahe Verbundenen je nach der Art der Lebensbetätigung wechseln kann.
- Eine dritte Gruppe von Lebensbetätigungen liegt im *Gemeinbereich*; durch sie ist der Mensch Lebens- und Zeitgenosse von jedermann; diesem Bereich gehören die Lebensbetätigungen an, durch die sich der Mensch wie jedermann in der Öffentlichkeit benimmt, durch unpersönliches Auftreten an allgemein zugänglichen Orten und Veranstaltungen oder durch sein öffentliches Auftreten als Künstler oder Redner.

Möglicherweise ist die «Sphärentheorie» insoweit etwas theoretisch, als es nicht um fix festgelegte «Umlaufbahnen» geht und Überschneidungen von «Privatem» und «Öffentlichem» denkbar sind (vgl Folie 11).



Strafrechtlicher Schutzbereich

Art. 179^{quater} StGB: Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

«Nicht zum geschützten Bereich gehört, was sich in der Öffentlichkeit abspielt und von jedermann wahrgenommen werden kann. Zur geschützten Privatsphäre gehören demnach grundsätzlich dagegen alle Vorgänge in geschlossenen, gegen den Einblick Aussenstehender abgeschirmten Räumen und Örtlichkeiten [...]» (BGE 137 I 327 S. 335)



Rechtsprechung zu Recht am eigenen Bild (1)

Interessieren Facebook, Instagram usw überhaupt noch jemanden?

«Im Kernbereich der Persönlichkeit, z.B. [...] der Intimsphäre usw [...] besteht ein absoluter Bindungsausschluss, weshalb eine gültige vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen ist; es ist die vertragliche Bindung als solche abzulehnen, weil die Vertragsparteien bzw. eine von ihnen aufgrund subjektiver Elemente in dem infrage stehenden Bereich keiner vertraglichen Bindung unterworfen sein sollen [...]» (**BGE 136 III 401**, 407)

«Sodann ist daran zu erinnern, dass es vorliegend nicht um die Einwilligung der Beschwerdegegnerin in Handlungen geht, die allenfalls in die eigene Intimsphäre eingreifen würden, sondern lediglich um die Veröffentlichung von Bildern, welche derartige Handlungen wiedergeben. Dadurch wird der Kernbereich der Persönlichkeit der Beschwerdegegnerin nicht betroffen [...] Überhaupt erscheint fraglich, ob die Einwilligung in eine Veröffentlichung derartiger Bilder gegen Art. 27 ZGB verstösst. Auch kann im Lichte der heutigen Moralvorstellungen und der Verbreitung pornografischen Materials im Internet nicht behauptet werden, ein solches Rechtsgeschäft verstosse an sich inhaltlich gegen Art. 20 OR und sei folglich nichtig [...]» (BGE 136 III 401 S. 408f.)



Rechtsprechung zu Recht am eigenen Bild (2)

«Das Recht am eigenen Bild ist das Selbstbestimmungsrecht, das vor widerrechtlicher Verkörperung des eigenen Erscheinungsbildes schützt (BÄCHLI, a.a.O., S. 30 f.). [...] Gleichermassen soll das Recht auf Achtung der Privatsphäre verhindern, dass jede private Lebensäußerung, die in der Öffentlichkeit stattfindet, wie zum Beispiel ein Abschiedskuss auf der Strasse oder die Beerdigung eines Menschen der Allgemeinheit bekannt wird (BÄCHLI, a.a.O. S. 43). Der Einzelne soll sich nicht dauernd beobachtet fühlen, sondern - in gewissen Grenzen - selber bestimmen dürfen, wer welches Wissen über ihn haben darf bzw. welche personenbezogenen Begebenheiten und Ereignisse des konkreten Lebens einer weiteren Öffentlichkeit verborgen bleiben sollen. (BGE 138 II 346, 359)

Aber: Privatleben einer Bundesratskandidatin: Interesse der Öffentlichkeit an der Familienorganisation einer getrennt lebenden Bundesratskandidatin, die im strittigen Sorgerechtsverfahren vor Bundesgericht (dh in dritter Instanz, und damit offensichtlich hochstrittig) die *Alleinsorge* (entgegen der Grundregel von ZGB 296 II, vgl 298) über zwei Kinder im Primarschulalter verlangt? Persönlich bin ich der Meinung, dass eine entspr öff Diskussion nicht «Schlammschlacht», sondern berechtigtes Interesse des Durchschnittsbürgers ist, wie eigentlich «Gescheite»/«Wohlhabende»/«PolitikerInnen» Alltagsprobleme zu bewältigen vermögen.



Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild (3)

Fertigt im Rahmen einer intimen Beziehung ein Partner vom anderen intime Bild- oder Filmaufnahmen, kann dem Abgebildeten gegen den anderen nach dem Ende der Beziehung ein Löschantrag wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zustehen, wenn er seine Einwilligung in die Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen auf die Dauer der Beziehung - konkludent - beschränkt hat.

BGH, Urteil vom 13. Oktober 2015 - VI ZR 271/14 - OLG Koblenz



Vererbbarkeit des Persönlichkeitsrecht – Urteil Landgericht Berlin (1)

Erhalten Eltern Zugriff auf den Facebook-Account ihrer verstorbenen Tochter?

Landgericht Berlin, Urteil vom 17. Dezember 2015, Aktenzeichen 20 O 172/15:

Nutzungsvertrag mit Facebook, welcher durch Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 BGB auf die Erbengemeinschaft (bestehend aus den Eltern) übergeht.

Das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge gilt auch für die höchstpersönlichen Daten im digitalen Nachlass des Erblassers. Nicht nur die vermögensrechtlichen Teile des digitalen Nachlasses, sondern auch die nicht-vermögensrechtlichen sind vererblich, soweit diese nicht dem höchstpersönlichen Bereich zuzuordnen sind oder einen überwiegenden Personenbezug aufweisen. Dies ist bei der schlichten Gewährung des Zugangs nicht der Fall, so dass der Erbe aus dem auf ihn übergegangenen Vertragsverhältnis Auskunftsansprüche in Form des Zugangs geltend machen könne.

⇒ Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto ihrer verstorbenen Tochter



Vererbbarkeit des Persönlichkeitsrecht – Urteil Kammergericht (2)

Es kann offenbleiben, ob den Eltern der Erblasserin in Erbengemeinschaft aus erbrechtlicher Sicht nach § 1922 BGB ein Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto der Erblasserin zusteht. (S. 19)

Auf Grund der Universalsukzession des § 1922 BGB ist eine “Vererbung des Facebook-Accounts” durch Eintritt in die Rechts- und Pflichtenstellung des zwischen der Erblasserin und Facebook geschlossenen Vertrages grundsätzlich möglich. (S. 19)

ABER: Kein Zugang zu den im Account vorhandenen höchstpersönlichen Inhalten.

Ob der Facebook-Account der Erblasserin «vererbbar» ist oder nicht, muss nicht entschieden werden. Selbst wenn der Erbengemeinschaft trotz der Vermischung vermögensrechtlicher und höchstpersönlicher Inhalte nach § 1922 BGB ein Anspruch auf Zugang zu den Accountinhalten der Erblasserin zustünde, scheiterte seine Durchsetzbarkeit an § 88 Abs. 3 TKG. (S. 25)



Vererbbarkeit des Persönlichkeitsrecht – Urteil Kammergericht (3)

Der Schutzbereich des § 88 TKG umfasst den Inhalt und die Umstände der über den Dienst von Facebook ausgetauschten privaten Nachrichten und der mit einem begrenzten Nutzerkreis geteilten Inhalte. Dies gilt auch dann, wenn der jeweilige Empfänger der Telekommunikation die an ihn gesandte Nachricht bzw. den auch an ihn geteilten Inhalt zur Kenntnis genommen hat, während die Nachricht bzw. der geteilte Inhalt noch auf den Servern von Facebook gespeichert ist. (S. 30)

§ 88 Abs. 3 S. 3 TKG verbietet es Facebook, den Eltern der Verstorbenen die Umstände und die Inhalte der über den Facebook-Account der Verstorbenen abgewickelten und auf den Servern von Facebook noch gespeicherten Kommunikation mitzuteilen. Durch eine entsprechende Zugangsgewährung würden nämlich jedenfalls die durch das Telekommunikationsgeheimnis des § 88 TKG geschützten Rechte der Kommunikationspartner der Erblasserin verletzt werden. (S. 25)



Behandlung von minderjährigen Patienten (1)

Nach *ZGB 19c I* kann ein urteilsfähiger Mensch über die *eigene Heilbehandlung* autonom entscheiden, unabhängig davon, ob er minderjährig oder umfassend verbeiständet ist. Auch urteilsfähige Minderjährige können somit eine Patientenverfügung errichten (BBI 2006 7031).

Bei der *Vertretung höchstpersönlicher Belange* ist die h. L. der Auffassung, dass verringerte Anforderungen an die Urteilsfähigkeit von Minderjährigen zu stellen sind.

Kinder sind, wenn irgendwie möglich, in die Entscheidung betreffend ihrer medizinischen Behandlungen einzubeziehen (Art. 301 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 301 Abs. 1 i. V. m. Art. 406 Abs. I ZGB; Art. 327b ZGB)

Üblicherweise, aber doch eben nur im Rahmen der Reife des einzelnen Kindes im konkreten Fall bezüglich einer konkreten Behandlung, *wird ab dem zwölften Altersjahr von Urteilsfähigkeit ausgegangen*. (Vgl. BGE 134 II 235, 240 f., wo die Relativität der Urteilsfähigkeit betont wurde, im konkreten Fall aber die Urteilsfähigkeit der 13-jährigen Patientin bejaht wurde; vgl. hierzu auch die Bejahung der Urteilsfähigkeit ab 12 Jahren im Rahmen des höchstpersönlichen Rechts auf *Namensänderung* in BGE 140 III 577, 579; wobei anders als bei med Behandlung bei Namensänderung Interessen des Namensgebers mitbetroffen sind.)

Problem: Wie weit schützt man Minderjährige durch Übertragung von (Entscheidungs-)Verantwortung oder belastet man sie (Loyalitätskonflikte; evtl späteres Bereuen zB auch bzgl Konflikten bei Volljährigenunterhalt, Folie __)



Behandlung von minderjährigen Patienten (2)

BGE 142 I 49, 63:

«Den Eltern kommt [...] das Recht zu, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zum Ende des 16. Altersjahrs zu bestimmen (Art. 303 Abs. 1 und 3 ZGB; vgl. auch Art. 18 Abs. 4 UNO-Pakt II); [...] Neben dem Gesichtswinkel der religiösen Erziehung ist indessen auch ein innerer, persönlicher Bereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu achten, der bei jedem [auch jüngerem!] urteilsfähigen Kind mitzuberechnen ist (Art. 11 BV; Art. 14 Abs. 1 KRK; vgl. MÜLLER/SCHEFER, a.a.O., S. 264 mit Hinweis auf das Urteil 5C.146/2003 vom 23. September 2003 E. 3.1 und 4, nicht publ. in: [BGE 129 III 689](#))»

Aber: «Schwerere» Fälle? zB bei Wunsch nach Abtreibung? Zu den Kontroversen zB instruktiv «Spiegel» Nr. 35/2017 58 ff., «33 Millimeter Mensch»; mE keine allgemeingültige, rein rechtlich ableitbare «richtige» Antwort möglich. Entscheidender als § § sind Beratung bzw entsprechende Angebote und Abwägung ... und wenn ein Konflikt resultiert uU auch das Eingeständnis, dass **wirklich schwierigen Fälle ganz einfach nicht allseitig richtig entschieden werden können**, sondern Probleme zurücklassen.



Einwilligung des Patienten (1)

Pra 96 (2007) Nr. 105 E. 4.1.1 (= 4C.366/2006, Hervorhebung hinzugefügt):

Damit die *Einwilligung* des Patienten *wirksam* ist, «[...] muss sie nach einer *umfassenden Aufklärung* erfolgt sein, was voraussetzt, dass der Arzt den Patienten über den Eingriff ausreichend unterrichtet, damit dieser seine Zustimmung dazu in Kenntnis der Sachlage geben kann [...]».

E. 4.1.2:

«Der Arzt muss den Patienten mit klaren und verständlichen Worten so umfassend wie möglich aufklären, und zwar über die Diagnose, die Therapie, die Aussichten, über die Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung, die Risiken der Operation, die Heilungschancen, über eine mögliche spontane Entwicklung der Krankheit und über die finanziellen Fragen, insbesondere in Bezug auf die Versicherung (zit. BGer, 4P.265/2002, ebd.; über die Risiken einer Operation, vgl. insbes. BGE 113 Ib 420 E. 4 – 6 = Pra 77 Nr. 278; BGE 108 II 59 E. 2 = Pra 71 Nr. 122; BGE 105 II 284 E. 6 c = Pra 69 Nr. 135).

Frage: Wie sollen «intersexuelle» Kinder (DSD- bzw VSD-Kinder) richtig behandelt werden? Wie erfolgt in welchem Alter eine adäquate Aufklärung / wann kann ein (echter) *informed consent* erteilt werden?



Einwilligung des Patienten (2)

Einschränkungen der Aufklärungspflicht des Arztes oder sogar Ausnahmen von derselben sind nur in genau umschriebenen Fällen zugelassen, beispielsweise dann, wenn es um alltägliche Handlungen geht, die keine besondere Gefahr und keine endgültige oder dauernde Beeinträchtigung der körperlichen Integrität mit sich bringen (BGE 119 II 456 E. 2 a m.Hinw. = Pra 84 Nr. 72), wenn eine Dringlichkeit vorliegt, die an Notstand grenzt, oder wenn sich im Verlaufe einer Operation eine offensichtliche Notwendigkeit ergibt, eine weitere Operation vorzunehmen (zit. BGer, 4P.265/2002 E. 4.2 m.Hinw.; BGE 108 II 59 E. 2 = Pra 71 Nr. 122).

«Vom Arzt kann aber auch nicht verlangt werden, einen Patienten bis ins letzte Detail zu informieren, wenn dieser bereits eine oder mehrere ähnliche Operationen hinter sich hat. Der Patient hat jedoch ein Recht auf eine klare und umfassende Aufklärung, wenn es sich um eine besonders schwierige Operation sowohl in Bezug auf den Eingriff wie auch in Bezug auf die Folgen handelt (BGer, 4C.348/1994 vom 31. Mai 1995 E. 5 a, teilw. publ. in SJ 1995 S. 708; BGE 117 Ib 197 E. 3 b = Pra 82 Nr. 31).»



Probleme um *informed consent* bzgl ärztlicher Aufklärung

- Willigen PatientInnen stillschweigend/«hypothetisch» in alle «üblichen» Nebenwirkungen ein? Wir alle wissen, dass eine Spitalinfektion erfolgen oder bei einer Operation ein Nerv durchtrennt werden kann ... also rechnen wir auch damit??? Wie «aufgeklärt» fühlt man sich durchschnittlich nach einem durchschnittlichen Aufklärungsgespräch?
- BGer 4A_365/2014 und 4A_371/2014, 5.1.2015 («Yasmin»-Entscheid): Wie informieren sich Laien und was ist die compliance, wenn ein Laie den Beipackzettel gelesen hat?

Vgl folgende Folie

Fall Yasmin-Pille: «Das Urteil des Bundesgerichts sendet falsche Signale aus»

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen den Pharmahersteller Bayer im Zusammenhang mit der Verhütungspille Yasmin abgewiesen. Die Patienteninformation in Bezug auf das erhöhte Thrombose- und Lungenembolie-Risiko sei ausreichend gewesen, so das Gericht. Es besteht also keine Produkthaftung von Bayer. Die CSS Versicherung bedauert den Entscheid.

Im Mai 2014 wies das Zürcher Obergericht die Klage der CSS-Versicherten Céline Pflieger ab. Diese hatte nach der Einnahme der Verhütungspille Yasmin eine beidseitige Lungenembolie und als Folge des Sauerstoffmangels eine schwere Hirnschädigung erlitten. Seither ist sie schwerstbehindert. Die CSS entschied damals, als Nebenintervenientin eine Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen. Die CSS war der Ansicht, dass die Lungenembolie ihrer Versicherten Céline Pflieger eine Nebenwirkung der Verhütungspille Yasmin sei. Diese weist gewissen Studien zufolge insbesondere bei jungen Frauen ein gegenüber 2. Generationspillen allenfalls erhöhtes Thrombose- und Lungenembolie-Risiko auf. Mit ihrer Klage wollte die CSS klären, ob der Pharmahersteller Bayer die Konsumentinnen der Yasmin-Pille genügend über diese Gesundheits-Risiken informiert hat.

Gemäss dem heute publizierten Urteil des Bundesgerichts besteht für die Firma Bayer keine Produkthaftungspflicht. Die CSS Versicherung teilt diese Ansicht nicht und bedauert den Entscheid des Bundesgerichts. In ihrer Beschwerde machte die CSS unter anderem geltend, dass in der Patienteninformation – anders als in der Fachinformation für Ärzte – nicht dargelegt werde, dass bei der Pille Yasmin im Vergleich zu bisher bekannten Pillen von einem allenfalls doppelt so hohen Risiko für Embolien auszugehen sei und machte eine mangelnde Sorgfaltspflicht geltend, indem Bayer das Verhütungsmittel trotz der erhöhten Risiken als Lifestyle Produkt vermarktete. Auf diesen Aspekt ging das Bundesgericht nicht ein.

Nicht im Interesse der Versicherten und der Krankenkassen

«Mit diesem Urteil wird die Pflicht des Pharmaherstellers, Patienten über die Risiken und Nebenwirkungen ausreichend aufzuklären, geschmälert. Das ist weder im Interesse der Versicherten noch der Krankenversicherungen», sagt Philomena Colatrella, Generalsekretärin und Mitglied der Konzernleitung der CSS Versicherung.

Das heutige Urteil des Bundesgerichts sende falsche Signale aus. «Die Patienteninformation ist damit erheblich weniger relevant und aussagekräftig als die Fachinformation für die Ärzte. Den Patienten wird somit die Möglichkeit genommen, sich – nebst der Aufklärung durch den Arzt – umfassend und aus erster Hand zu informieren. Dies kommt einer Entmündigung der Patienten gleich», so Philomena Colatrella.

Die CSS wird ihre Verantwortung als Krankenversicherer wahrnehmen und für sämtliche Kosten im Fall ihrer Versicherten Céline Pflieger aufkommen. Das Bundesgerichtsurteil hat für das gesamte Versicherungskollektiv Folgen: Nicht die Pharmahersteller werden in die Pflicht genommen, es sind weiterhin die Versicherten, welche die Folgekosten solcher schweren Fälle tragen.



Elektronisches Patientendossier

- Erläuterungen zur Verordnung über das **elektronische Patientendossier** (EPDV) und zur Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI), Fassung vom 22. März 2017, S. 4:
- Das Führen eines elektronischen Patientendossiers ist für die Patientinnen und Patienten freiwillig. Im Sinne der informationellen Selbstbestimmung entscheidet jede Person selber, ob sie ein elektronisches Patientendossier führen will und ob und in welchem Umfang sie ihren Gesundheitsfachpersonen Zugriffsrechte erteilt. (vgl. Art. 3 EPDG)
- Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt auch für die Gesundheitsfachpersonen und ihre Einrichtungen (es bestehen gesetzliche Ausnahmen).
- Weitere Informationen: <https://www.e-health-suisse.ch/elektronisches-patientendossier.html>

Generalkonsent: Zustimmung zur weiteren Verwendung im Rahmen einer Behandlung erlangter Personen-
daten zur weiteren Forschung (insb im Langzeitverlauf); völlig plausibles Vorgehen, das aber aus Sicht des
Individuums letztlich nicht absehbar ist (ZGB 27-Risiko) und wo die Aufklärung (und die laufende Erinnerung
an ergangene Zustimmungen) heikel ist. S. <https://www.samw.ch/de/Ethik/Forschungsethik/Vorlage-GK.html>



Einwilligung nach Datenschutzgesetz

- «Der Begriff der *Zustimmung* orientiert sich an demjenigen der «Einwilligung des aufgeklärten Patienten»[...], und zwar in dem Sinne, dass die betroffene Person über alle Informationen im konkreten Fall verfügen muss, die erforderlich sind, damit sie eine freie Entscheidung treffen kann.» (BBI 2003 2127, Hervorhebung hinzugefügt)
- «Der Begriff «*freiwillig*» [...] bedeute insbesondere, dass die betroffen[e] Person über mögliche negative Folgen oder Nachteile informiert sein muss, die sich aus der Verweigerung ihrer Zustimmung ergeben können. Die alleinige Tatsache, dass eine Verweigerung einen Nachteil für die betroffene Person nach sich zieht, kann dagegen die Gültigkeit der Zustimmung nicht beeinträchtigen. Dies ist nur dann der Fall, wenn dieser Nachteil keinen Bezug zum Zweck der Bearbeitung hat oder diesem gegen über unverhältnismässig ist.» (BBI 2003 2127, Hervorhebung hinzugefügt)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Familienrecht



Familienrecht

- Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft
- Ehe für alle
- Die faktische Lebensgemeinschaft
- Motion Caroni Andrea. Unbürokratisches Jawort
- Name
- Gemeinsame elterliche Sorge
- Vorsorgeausgleich bei Scheidung
- Zivilstandsunabhängiger Betreuungsunterhalt
- Volljährigenunterhalt
- Überschuldung bei Jugendlichen

Zur Einstimmung in Beziehungsglück und Beziehungsfrust (1)

Beziehungsplanung ist nicht nur die ideale Partnerwahl, sondern auch die Optimierung des Scheidungsgerichtsstands (Maximierung bzw Minimierung der Unterhaltsansprüche) sowie der steuer- und vorsorgerechtlichen Aspekte während der Beziehungsdauer im Blick auf die mögliche Auflösung der Beziehung ...



Bei der Wahl des Hochzeitsorts sind Paare oft wählerisch – auch bei einer Scheidung ist der Gerichtsstand wichtig. ANNEK RAMM / NZF

Erst die Hochzeit in Positano, dann die Scheidung in Berlin

Der Gerichtsstand ist für ein Scheidungsverfahren von grosser Bedeutung

ANNE-BARBARA LUFT

Ein Strand in der Karibik, eine Barock-Kapelle in den Bergen oder eine Wedding-Chapel in Las Vegas – auf die Auswahl der Location für die Hochzeit verwenden junge Paare viele Gedanken. Ironischerweise sollte auch bei einer Scheidung darauf geachtet werden, an welchem Ort diese eingereicht wird. Der Gerichtsstand für einen Scheidungsprozess kann vor allem in Belangen des Unterhalts und der Vermögensaufteilung einen entscheidenden Unterschied machen.

Scheidung am Wohnsitz

Grundsätzlich werden Scheidungsklagen am Wohnsitz eines der Ehepartner eingereicht. Selbst wenn einer der beiden scheidungswilligen Partner während der Scheidung unzeitlich, ändert sich an dem Gerichtsstand nichts. Sind beide Ehepartner Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz, lässt sich am Gerichtsstand grundsätzlich nichts ändern. Laut Susanne Cramerli, Fachanwältin für Familienrecht in Zürich, macht es keinen Unterschied, in welcher Gemeinde eine Scheidung eingereicht wird. An den Gerichte, wonach das eine Gericht regelmässig höhere Unterhaltszahlungen festlege als das andere, sei ihrer Meinung nach nichts dran.

Grosse Unterschiede gibt es hingegen zwischen einzelnen Ländern. Dies kann gemischt-nationale Ehen betreffen, die in der Schweiz alles andere als eine Seltenheit sind. Von den Schweizern, die 2015 vor dem Traualtar traten, haben rund ein Viertel zu einer Person mit einer anderen Staatsangehörigkeit «Ja» gesagt. Kommt es zur Trennung und dann zu einem Scheidungsverfahren, kommt es immer häufiger vor, dass die Ehepartner die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts prüfen lassen. Die Staatsangehörigkeit allein ist zwar noch kein Grund, dass sich ein ausländisches Gericht für ein Scheidungsverfahren zuständig erklärt, aber in der Europäischen Union genügt bereits der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt für ein Verfahren – selbst wenn der Aufenthalt zeitlich beschränkt ist.

Wenn das ausländische Gericht tatsächlich zuständig war, dann wird das Scheidungsgericht, das im Ausland geführt wurde, auch in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, wenn weitere, insbesondere prozessuale Voraussetzungen er-

füllt sind. Das gilt grundsätzlich für die 83 Länder, die am sogenannten Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Eheschliessungen beteiligt sind. Wird die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts in der Schweiz nicht anerkannt oder leidet es an anderen Mängeln, ist auch das Urteil hier nicht rechtskräftig bzw. wird nicht anerkannt. Das gilt auch für den Fall, dass beispielsweise ein Ehepartner bei dem Scheidungsprozess nicht gehört wurde oder gewisse Scheidungsfolgen nicht mit Schweizer Recht vereinbar sind. Ein Scheidungsgericht, das einem Ehepartner völlig überraschend aus dem Ausland zugestellt wird, ist hierzulande selbstverständlich nicht gültig, sagt die Zürcher Anwältin Cramerli. Mit diesem Trick, den einige ausländische Ehemänner anwenden wollten, um Unterhaltskosten zu sparen, hätte man in der Schweiz keine Chance.

Aus Sicht des Ehepartners mit geringerem Einkommen und Vermögen – in den meisten Fällen ist das die Ehefrau – ist die Schweiz als Scheidungsort sehr günstig. Unterhaltszahlungen für die Ehefrau werden geleistet, bis das jüngste Kind 16 Jahre alt ist. Mit einer Scheidung vor einem deutschen Gericht würde sich ein Ehemann deutlich besser stellen. Dort richtet sich der Unterhalt nach der «Düsseldorfer Tabelle», die dem Ehepartner, der die Kinder betreut, schon viel früher zumute, ins Arbeitsleben zurückzukehren.

Auch in anderen Punkten unterscheidet sich das Familienrecht von Deutschland und der Schweiz. Während sich Ehepaare hierzulande nach zwei Jahren Trennung scheiden lassen können, ist es in Deutschland nur ein Jahr. Ein Grund, weshalb es sich lohnen kann, mit dem Einreichen der Scheidung nicht zu zögern. Wenn nämlich mehrere Gerichte zuständig sind, dann gilt der Gerichtsstand, an dem die Scheidung zuerst eingereicht wurde. Auch beim Scheiden ist der Schnellere der Geschwindere.

Innerhalb der EU gebe es inzwischen einen «Scheidungs-Tourismus», sagt Rechtsanwältin Catherine Grun, Partnerin bei Niederer Kraft & Frey. Dahinter würden vor allem finanzielle Motive stecken. Als beliebte Location für Scheidungen gilt London – wenigstens aus Sicht desjenigen Ehepartners, der über weniger Vermögen verfügt. Ehepartner, die keinen Ehevertrag haben, wählen diesen Gerichtsstand, weil Londoner Gerichte nicht selten das

Vermögen hälftig an beide Parteien verteilen oder besonders hohe Unterhaltszahlungen bestimmen. Zwar genügt schon ein gewöhnlicher Aufenthalt, um eine Scheidung in Englands Hauptstadt einzureichen, doch Familienrecht-Expertin Grun merkt an, dass Londoner Gerichte nicht auf Scheidungsklagen von Ausländern warten und sich nicht generell für zuständig erklärten.

Günstig scheiden in Rumänien

Auch Rumänien gilt als geschätztes Land für Scheidungen – allerdings aus ganz anderen Gründen. Scheidungsverfahren dauern dort unterdurchschnittlich lang und sind entsprechend günstiger. Gleichzeitig würden sich rumänische Gerichte wohl relativ grosszügig für ein Verfahren zuständig erklären. Da Rumänien Mitgliedstaat der EU ist, wird ein Scheidungsgericht in allen anderen EU-Staaten automatisch anerkannt. In der Schweiz ist das nicht generell der Fall. Günstig können Scheidungen auch in Frankreich sein. Ausgerechnet in der «Stadt der Liebe» können sich Ehepaare seit Jahresbeginn vor einem Notar scheiden lassen und sparen so die Gerichtskosten. Viele Brautpaare träumen von einer romantischen Hochzeit in einer Villa in der Toskana oder an der pittoresken Amalfi-Küste. Für Scheidungen ist Italien hingegen nicht so traumhaft: Die Verfahren dauern lange und sind entsprechend teuer.

In einem Ehevertrag kann der Schweizer Recht zwar nicht der Gerichtsstand für eine mögliche Scheidung bestimmt werden, trotzdem kann eine solche Vereinbarung zwischen Brautleuten viele Probleme verhindern, sagt Rechtsanwältin Grun von Niederer Kraft & Frey. Das ist beispielsweise der Fall, wenn zwei Ausländer, die im Ausland geheiratet und gelebt haben, als Expats in die Schweiz kommen, sich mit dem lokalen Recht nicht auskennen und sich hier allenfalls scheiden lassen. Anders als in anderen Ländern gilt in der Schweiz der Grundsatz, dass bei einem Umzug in ein anderes Land das Güterrecht des neuen Landes anwendbar wird. So würde ein ausländisches Ehepaar bei Zuzug in die Schweiz automatisch dem Güterrecht der Errangenschaftsbeteiligung unterstellt. Um das zu verhindern, könnte in einem Ehevertrag der ursprüngliche Güterstand bzw. das Güterrecht fixiert werden – auch für den Fall, dass die Ehe in der Schweiz geschieden wird.

STANDPUI Der For Erfolgsst

WERNER GRUN

Die Welt ist fr in die falsche halb unterst Austritt, von wie er 1970 c befürwortete, ger des Ana Economics t Arger mit Eu raum in La gelaufen sei t diesem Geb müsse. Nun, haben zuges Austritts sin führen und d nen. Wie die und wie Gi bleiben kann der vierten n nun den Tite machen und i und in den n habe das Gef plane, einen sich in der Su der EU anful der Antrieb f

Die Verb von politisch von ökonomi ben», ist der t überraschend lichen Angst Zusammengeh gen. Der Alle nien mehr Export sin und einen bringen, sind Ökonomen t Gruppe «Ok sammenschlo dieses Ziels r nun «Ok die Bootle eracht dass es nicht den Austritts kommt, als se nicht den Ein schen Unter sic etwa die an einem schen Markt Falls sich britisches At willig zeige, Regeln unilatera üb tarife auf 0% einer markn handels führ mäss Bootle verloren. Der weil sei nicht trotzdem erf habe Grossb ökonomische muss, wonach folgreichsten dern Hande Exporte in ar 55% vor fünf geschumpft;

WAS BA

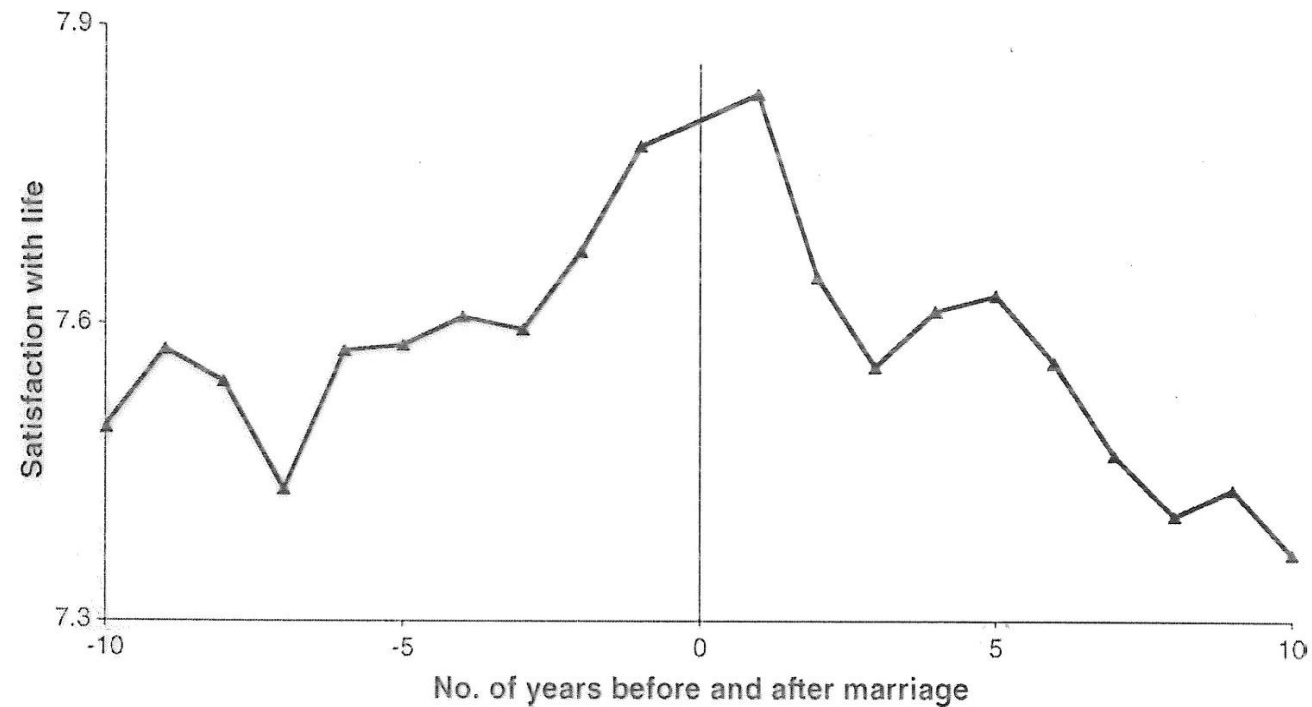
Nur noch Renditen

fab. Die Re obligationen: gefallen. Dar der Bank Re rühmten Re Europäischer ghi im Juli 20 ten im Sinkfi werde alles t Ob nun das l der türkische Bankasi bis 2 1,1% angene

Zur Einstimmung in Beziehungsglück und Beziehungsfrust (2)

336

A. Stutzer, B.S. Frey / The Journal of Socio-Economics 35 (2006) 326–347





Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft

Die Möglichkeit der *Stiefkindadoption* steht künftig nicht mehr nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft offen.

Flexibilisierung der allgemeinen Adoptionsvoraussetzungen:

- Abweichung möglich, wenn dies im Interesse des Kindes ist
- Senkung des Mindestalters für Adoptiveltern von 35 auf 28 Jahre
- Senkung der Mindestdauer der Partnerschaft von 5 auf 3 Jahre, wobei die Dauer des gemeinsamen Haushaltes massgebend ist.
- Lockerung des Adoptionsgeheimnisses gegenüber leiblichen Eltern (sowie deren direkten Nachkommen) bei Zustimmung von volljährigem Adoptivkind, gegenüber Adoptivkind bei Zustimmung der volljährigen leiblichen Geschwister/Halbgeschwister



Ehe für alle (1)

Stand Schweiz:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468>.

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden---interviews/interviews/2017/2017-08-26.html>

Stiefkindadoption ab 1.1.18 für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften:

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden---interviews/interviews/2017/2017-08-26.html>

(Fernsehen: <https://www.srf.ch/news/schweiz/wann-kommt-die-ehe-fuer-alle-in-der-schweiz>

Gesetzgebungsprozess Deutschland <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-ehe-fuer-alle/513682>



Ehe für alle (2)

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/5098 - Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare:

«Nach dem traditionellen Eheverständnis kam der Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten prägende Bedeutung zu. Ebenso galt sie lange Zeit als notwendige Voraussetzung der Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG, so dass gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vom Ehebegriff ausgeschlossen waren (BVerfG NJW 1993, 3058; BVerfGE 105, 313, 345f = NJW 2002, 2543; BVerwGE 100, 287, 294 = NVwZ 1997, 189). Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes galt Homosexualität als sittenwidrig und wurde in § 175 f. Strafgesetzbuch (StGB) mit einem strafrechtlichen Verbot belegt.» (S. 5)



Ehe für alle? Beziehung für alle! (3)

Auch ein «gewöhnliches Konkubinat» ist Beziehung und eine Realität – gerade auch faktische Lebensgemeinschaften bedürfen eines minimalen Schutzes

(vgl Folien 33 ff)

NZZ 6.7.2017

Die wahren Lücken

Gastkommentar
von PETER BREITSCHMID

Beziehungen sind etwas zutiefst Menschliches, und Beziehungen leben zu dürfen, ist wie das Recht auf Leben Teil der Menschenwürde, auf den nicht verzichtet und über den nicht verhandelt werden kann. Es hat weder Familie, Nachbarn, Mitarbeitende noch den Staat zu interessieren, ob diese Beziehungen enger oder lockerer, länger oder kürzer, sexuell oder nicht oder wie auch immer sind, solange die Beziehung nicht unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung erschüttert. Was aber die Gesellschaft und damit den Staat interessieren muss, ist die Befindlichkeit der Menschen auch in ihren Beziehungen: Wer glücklich und freundschaftlich abgestützt im Leben unterwegs ist, hat psychisch und wirtschaftlich bessere Chancen, belastet weniger die Gerichte, die Arbeitslosen- und die Krankenversicherer. Zugleich impliziert eine wirkliche Beziehung wechselseitige Verantwortung – ein Grundprinzip wirklicher Freundschaft.

Dem tragen verschiedene Normen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht Rechnung, und insofern ist es für den Staat und die Rechtsgemeinschaft wichtig, ob jemand in Beziehung lebt oder nicht. Es besteht insofern ein Interesse sowohl der Öffentlichkeit wie auch der Einzelnen daran, dass die Beziehungsverhältnisse einigermassen transparent und eindeutig sind. Gleichzeitig ist Beziehung aber etwas ausgesprochen Privates und Emotionales. Die einen wollen keine Beziehung, die andern keine Transparenz, Dritte wollen zwar eine Beziehung, aber keine Ehe, und wieder andere wollen eine unkündbare Ehe. Kurzum: Wir sind uns aus dem Supermarkt Produktevielfalt gewöhnt und erwarten, dass uns der Staat auch in dieser Frage die Wahl unter vielen Alternativen lässt. Tun wir mit diesem Regelungseifer gut?

Dass eingetragene Paare nicht gleiche Rechte haben wie Ehegatten, trifft nur auf den ersten Blick zu: Auch Ehegatten dürfen ausserhalb der biologisch-biografischen «Normalität» nicht adaptieren, und der Regelgüterstand der Gütertrennung für eingetragene Paare ist kaum diskriminierend gegenüber der Errungenschaftsbeteiligung von Ehegatten, sondern bildet einfach die Vorstellung ab, dass kinderlose Paare gleich welcher sexuellen Orientierung tendenziell ausgewogenere Erwerbskapazität und damit weniger Bedarf für die teilweise komplexen Ausgleichsmechanismen der Errungenschaftsbeteiligung haben. Die wirklich ausgeprägte Diskriminierung liegt darin, dass die Ehe Gleichgeschlechtlicher aus dem ZGB ausgelagert und in einem Spezialgesetz für Gleichgeschlechtliche geregelt wurde.

Was das staatliche Recht zu regeln hat, sind die Risiken qualifizierter Beziehungen. Es geht um ein

Beziehungsvertragsrecht; Beziehungsverträge sind nicht im Vertragsrecht des Obligationenrechts, sondern im Anschluss an das (Einzel-)Personenrecht des Zivilgesetzbuchs im Familienrecht geregelt. Die Crux liegt nicht darin, dass es Menschen unterschiedlicher sexueller Ausrichtung gibt, sondern darin, dass es Beziehungen unterschiedlicher Struktur und Intensität gibt. Das orchestrierte Bestreben um «Ehe für alle» und einen «Pacs» (eine «ehevermeidende», aber registrierte Beziehung) verstellt den Blick dafür, dass der Grenzbereich der nicht registrierten, aber von ihrer Beziehungsdichte her dennoch relevanten Beziehungen eigentlich die heikelste Zone wäre und dringend des gesetzgeberischen Interesses bedürfte.

Die staatlich geregelte Ehe ist heute derart niederschwellig einzugehen und wieder aufzukündigen, dass man mit Fug von einem blossen staatlich vorgegebenen, emotionslosen Beziehungsvertrag sprechen kann, nämlich einem *pacte civil de solidarité*. Für den Segen und den Glanz sind die Beteiligten selber und allenfalls religiöse Riten verantwortlich. Dass Mitmenschen und Gesellschaft und damit der Staat das menschliche Beziehungsverhalten gewähren lassen und gewährleisten müssen, ist das eine; eine gewisse rechtliche Grundstruktur auch nicht rechtlich fixierter Beziehungen wäre aber ein dringendes Anliegen, um den Wert von Freundschaft und Beziehung angemessen zu achten.

Einen Auffangtatbestand in der staatlichen Rechtsordnung brauchen nicht die einzelnen Varianten registrierter Beziehungen, sondern die durch Rechtsunkenntnis, eine gewisse Trägheit und Aversion gegenüber Förmlichkeiten gänzlich ungeregelten Beziehungen, die durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Unfalltod) betroffen werden. Ihnen hilft ein *Pacs* nicht. Sich minimale erbrechtliche Ansprüche oder gar den eigenen Anteil an Hausratsgegenständen gerichtlich im Einzelfall erstreiten zu müssen (wie es der bundesrätliche Vorentwurf für eine Erbrechtsrevision mit dem Versorgungsvermächtnis vorsieht), ist unwürdig und streitfördernd. – «Erbrecht muss ohne Testamente funktionieren», sagt Alexandra Jungo zu Recht – und zwar unabhängig von der geschlechtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Ausrichtung. Der Gesetzgeber sollte sich um echte Lücken der Rechtsordnung kümmern und nicht Sprachgebrauchsverordnungen schaffen. Und jene, welche mit einer «Ehe für alle» Mühe haben, mögen von «Beziehungen» sprechen, was in einer Zeit längst nicht mehr «eherner» Ehen und zahlloser Zwischenstadien ohnehin für den Alltagsgebrauch passender ist. Das Gesetz regelt Beziehungen, die Kirchen die Ehe.

Peter Breitschmid ist Professor für Privatrecht an der Universität Zürich.



Ehe für alle (4)

«Seit einiger Zeit gibt es nun hinreichende Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des traditionellen Eheverständnisses, die angesichts der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers die Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts verfassungsrechtlich zulassen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt einen Bedeutungswandel zu, wenn entweder neue, von der gesetzlichen Regelung nicht erfasste Tatbestände auftauchen oder sich Tatbestände durch Einordnung in die Gesamtentwicklung verändert haben (BVerfGE 2, 380, 401 = NJW 1953, 1137; BVerfGE 45, 1, 33 = NJW 1977, 1387). Im Ergebnis kann sich die Bedeutung einer Verfassungsnorm ohne Veränderung ihres Textes ändern. Die Grenze liegt allerdings in Sinn und Zweck der Verfassungsnorm, was im Falle des Art. 6 Abs. 1 GG einen erheblichen Wertewandel zulässt.»
(S.5)

«Darauf betonten die Befürworter, dass Ehe – wie Familie – dynamische gesellschaftliche Kategorien darstellen und erinnerten, dass in der Vergangenheit beispielsweise Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ebenso verboten waren wie die Unauflösbarkeit zu den Strukturprinzipien der Ehe gehörte.»
(S. 7)

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-ehe-fuer-alle/513682>



Die faktische Lebensgemeinschaft (1)

Modernisierung des Familienrechts, Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr (12.3607), März 2015

Bisher keine gesetzliche Regelung: Bei der Modernisierung des Familienrechts stellt sich die zentrale Frage, ob faktische Lebensgemeinschaften künftig gesetzgeberisch erfasst werden sollen und wenn ja, auf welche Weise. (S. 26)

Paare in einer faktischen Lebenspartnerschaft können bereits unter geltendem Recht ihre Beziehung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung regeln. Auch für den Todesfall stellt die Rechtsordnung mehrere Instrumente zur Verfügung, die es erlauben, den Nachlass im Rahmen der Verfügungsfreiheit nach eigenen Vorstellungen zu regeln. (S. 27)

Da es bei der faktischen Lebensgemeinschaft an einem nach Aussen manifestierten förmlichen Akt fehlt, braucht es anderweitige Kriterien. Welche? Z. B. Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, innere Tatsachen und Überzeugungen, erheblichen Beitrag an die gemeinsame Lebensführung (S. 27f.)



Die faktische Lebensgemeinschaft (2)

Mögliche Wirkungen: analoge Anwendung der eherechtlichen Bestimmungen (S. 28 f.)

- opt-in-Modell
- opt-out-Modell

Unabhängig davon, ob es beim status quo bleibt oder ob sich Paare als Alternative zur Ehe einem neuen Institut unterstellen können, wird es Partnerschaften geben, die keinem besonderen Regime unterstehen, bei denen aber für den Fall der Auflösung dennoch ein Bedürfnis nach einem finanziellen Ausgleich besteht. Der Bundesrat erachtet es als notwendig, für solche Fälle die Einführung einer zivilrechtlichen Härtefallregelung zu prüfen. (S. 33 f.)



Die faktische Lebensgemeinschaft (3)

Vorschlag Prof. Schwenzer im Gutachten zum Postulat 12.3607 Fehr «Zeitgemässes kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht»

Eine mit Rechtsfolgen ausgestattete Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn

- (a) sie mehr als drei Jahre gedauert hat,
- (b) ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder
- (c) ein oder beide Partner erhebliche Beiträge für die Gemeinschaft oder im Interesse des anderen Partners erbracht hat oder haben

(S. 16 RN 42, abrufbar unter:

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/veranstaltungen/familienrecht/gutachten-schwenzer-d.pdf>)



Motion Caroni Andrea. Unbürokratisches Jawort

Die zwingende Wartefrist von zehn Tagen zwischen Vorbereitungsverfahren und Trauung (ZGB 100) wird abgeschafft.

Am zwingenden Erfordernis von zwei Trauzeugen (Art. 102 ZGB) wird aufgrund der Ablehnung durch den SR festgehalten.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20134037>

Grundsatzfragen für SuS:

Bedeutung von «Formen»? (Zeugen, Bedenk-/Wartefristen)

Erwartungen der (künftigen) «Konsumenten» an die Rechtsordnung bzgl «niederschwelliger Zugänglichkeit» zu «Beziehungsverträgen»? ... und zu andern Verträgen, zB Konsumverträgen/Verschuldungsrisiken? (vgl. Folien _)

Wenn ZGB 27 die persönliche Freiheit vor übermässiger Selbstbindung schützen soll, ist uU (zwar «anti-liberal») auf die «Schwächen» (Anfälligkeit für Werbung ...), die nun einmal menschlich sind, Rücksicht zu nehmen, was natürlich den rechtsgeschäftlichen Verkehr erschwert (zB bei sog Haustürgeschäften, OR 40a ff; do bei «Las Vegas-Ehen»).

Ganz unbürokratisch: Wie möchten Sie (SuS) nach Heirat heissen?

ZGB 160, bzgl Kinder ZGB 270
Gesetzgeberisch hat (seit 2013, nicht etwa schon seit 1988) der Männervorrang klar ausgedient – die Usanz ist weiterhin oder eher ausgeprägter eine fundamental andere ... weshalb? Weshalb hat im vergangenen Vierteljahrhundert eine Rückwärtsorientierung eingesetzt?

IM NAMEN DER LIEBE?

Unser Autor Sascha Chaimowicz kann nicht verstehen, warum manche junge Frauen davon träumen, mal den Nachnamen ihres Mannes anzunehmen.

Neulich in der Bar mit Bekannten. Am Tisch sitzen eine Freundin, die gerade als Juniorproduzentin bei einer Werbeagentur angefangen hat, eine Praktikantin in einer Zeitungsredaktion, eine Jurastudentin. Als das Thema auf Hochzeiten fällt, schwärmen sie davon, mal von ihren Vätern zum Altar geführt zu werden. Und dass sie nach Eheschluss natürlich den Namen ihres Mannes annehmen würden. Sie lachen und nicken und bestätigen sich gegenseitig, wie old-school sie in manchen Dingen eben noch seien.

Ich bin von der Unterhaltung genevrt und frage, ob es denn niemand zumindest bedenklich findet, die Sitten und Bräuche einer Zeit zu umarmen, in der Frauen nicht dieselben Rechte hatten wie Männer. Ich veretehe ja, wenn jemand sagt: Ich mag Vintage-Stühle vom Flohmarkt. Aber seinen Namen aufgeben, weil einem das auf eine wohlige Art schön altmodisch vorkommt? Ich kenne Frauen, die mit Ende zwanzig ihre gut klingenden Nachnamen aufgeben haben. Casari, Leonard oder Katz, um dann Meier, Gerber oder Kälin zu heissen. Das ist absurd.

Wie passt es zusammen, beim ersten Glas Wein zu erzählen, dass man vorhat, aus Gleichberechtigungsgesichtspunkten die eigene Identität aufzugeben, um wie der Ehemann zu heissen?

Es würde mir schwerfallen, mit einer Frau zusammen zu sein, die vor der Hochzeit automatisch meinen Namen annehmen will mit der Begründung, das sei doch eine irgendwie so schöne Tradition. Wer so denkt, findet es auch merkwürdig, wenn eine Frau drei Monate nach der Geburt ihres Kindes zurück in den Job geht, weil es doch nun mal so sei, dass Mütter sich anfangs ums Kind kümmern sollten und nicht Väter. Ich kenne mich nicht dagegen wehren, dieses So-ist-es-halt-Traditionsgerede kommt mir immer ziemlich denkfaul vor.

Ich habe nicht generell was gegen Konservatismus: Neulich bei einem Töffaufzug aufs Land habe ich in einem Dorf Gleichaltrige in wunderschönen Trachten gesehen. Ich kann mir vorstellen, dass man sich darin besonders geborgen fühlt, verwurzelt. Dagegen habe ich gar nichts. Aber gegen die Frau-Mann-Rollenbilder von früher schon.

Ein Freund am Tisch entgegnet: «Den Namen des Mannes annehmen – heisst doch nicht, dass man deshalb gleich eine Beziehung wie aus den Süer-Jahren führen will.» Das stimmt. Aber wenn ich einen Verein nicht gut finde, weil er gegen meine Überzeugungen handelt, ziehe ich sein Trikot nicht an – auch wenns vielleicht hübsch aussieht. «Ich finde es einfach wichtig, dass meine Familie, wenn ich mal eine habe, einen gemeinsamen Namen hat», argumentiert die Jurastudentin. Warum dann nicht den Namen der Frau, wenn es unbedingt sein muss? «Fände ich total seltsam», antwortet sie. Ausserdem sei es bestimmt mühsam, allen zu erklären, dass man anders heisse als der Mann. Ist es nicht deutlich mühsamer, seinen Pass, seine Bankkarte, einfach alles auf den neuen Namen ausstellen lassen zu müssen?

Was mich aber am meisten wundert, ist, wie ernst die Runde diese Namensache nimmt. Als ich vorschlage, dass sich Paare ja auch einen neuen, erfundenen Namen geben könnten, «Öffentlich zum Beispiel, wenn sie eine besonders kuschelige Partnerschaft führen, winken alle angewidert ab: «Du verstehst das einfach nicht!», sagt die Praktikantin.

Ein positives Beispiel hörte ich vor einigen Tagen in Köln. Ich interviewte ein Paar, die beiden haben vor einem halben Jahr geheiratet. Sie hiessen zufällig beide Müller. Als mir die Frau, sie ist Ende zwanzig, sagt, wie sie seit ihrer Heirat heisst, bitte ich sie um ihren Pass, weil ich es nicht glauben kann. Da steht wirklich: Müller-Müller. Sie habe ihren Namen eben nicht abgeben wollen, sagt sie mir. Ihr Mann nickt und lächelt. Sie sind mir sofort sympathisch.

Sascha Chaimowicz, 32, ist beruvt, dass jede Doppelnamen-Kombination mit seinem Nachnamen ziemlich schrecklich klingen wird.

FRIDAY No. 35
22

FROM ITALY WITH
LOVS

SHOP ONLINE
OVSFASHION.COM



Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 133 i. V. m. Art. 298 Abs. 1 ZGB)

Regelfall: gemeinsame elterliche Sorge (zB auch trotz Distanz, BGE 142 III 1 E. 3.3; 142 III 56 E. 3, 5A_781/2015)

Ausnahme: Einem Elternteil wird die alleinige elterliche Sorge nur übertragen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist

⇒ Massgebend ist nicht die beste Alternative, sondern ob das *Kindeswohl* die gemeinsame elterliche Sorge ausschliesst («Das Kind hat die Eltern, die es hat»).

Erster Leitentscheid für die Alleinzuteilung: auch andere/ weniger schwerwiegende Gründe als die in Art. 311 ZGB genannten können diese rechtfertigen [BGE 141 III 472](#) (s aber **methodisch grundsätzlich Art. 4 ZGB**)

Mögliche Gründe für die Alleinzuteilung:

- Grund nach Art. 311 ZGB (zB psych Erkrankung ohne Krankheitseinsicht und Compliance, fehlender Realitätsbezug, Empathiedefekt, massiv emotionsgesteuertes Verhalten; Psychopathien)
- Schwerwiegender Dauerkonflikt zwischen Eltern um das Kind (aber nicht Meinungsverschiedenheiten: BGer 5A_840/2016)
- anhaltende Kommunikationsunfähigkeit (evtl in Verbindung mit path Gründen im Kontext von ZGB 311; kulturell/sprachliche Unvereinbarkeit/Unverständnis; Eltern kennen sich kaum), aber zB Kommunikation über Dritte (BGer 5A_345/2016)
- Rechtsmissbrauch



Elterliche Sorge und Kontaktrechte (sog «Besuchsrecht»/«persönlicher Verkehr»)

Alternierende Obhut als Alternative? Kostenfrage (zwei voll kindergerechte Wohnungen); hier zudem Distanz relevant (kontinuierlicher Schulbesuch/Integration der Kinder im Quartier, zB BGer 5A_527/2015 «20 km» bzgl Ruhebedürfnis von 9/13Jährigen verletzt Ruhebedürfnis; 5A_34/2017 10 Min Autofahrt bei gewährleistetem Transport für 7Jährigen möglich)

Kontaktrechte ... gegen den Willen?



Durchsetzung des Besuchsrechtes

«Beide Elternteile haben [...] mit Blick auf das Wohl des Kindes die Pflicht, eine gute Beziehung zum jeweils anderen Elternteil zu fördern; namentlich hat der hauptbetreuende Elternteil das Kind positiv auf Besuche, auf Skype-Kontakte, etc. beim oder mit dem anderen Elternteil vorzubereiten. (BGE 142 III 1,7)»

ABER: Entscheid des Bundesgerichts, 5A_381/2010 E. 5.4.2:

«Das Nachholen von Besuchen soll nicht zu einer unangemessenen Häufung führen. Anspruch und Erfüllung des persönlichen Verkehrs sind nicht gleichsam buchhalterisch auszugleichen, sondern es ist ein angemessener Kontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind zu gewährleisten»

Grundsätzlich können Besuchsrechte aber (zwangsvollstreckt werden (5A_764/2013 E. 2.1.). Es bestehen *theoretisch* zwei Möglichkeiten:

- Direkte Realvollstreckung, welche bei urteilsfähigen Kindern nicht zulässig ist
- Indirekte Zwangsvollstreckung durch Strafandrohung gemäss Art. 292 Abs. 1 lit. a ZPO

Praktisch aber nur eine: «Überzeugungsarbeit» bei allen Beteiligten (ggü Mj: ZGB 277 II, Folie 47/ adäquate Form (Alternativen zu «Besuchen»/ «persönlichem Verkehr», zB gemeinsamer Kinobesuch und ein Burger bei McD und Schluss!)



Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Grundsätzlich immer noch hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung.

Neu:

- massgebender Zeitpunkt für die Berechnung ist die *Einleitung* des Scheidungsverfahrens.
- Teilung wird auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist.



Zivilstandsunabhängiger Betreuungsunterhalt

Botschaft (BBI 2014 554): «Der Betreuungsunterhalt umfasst [...] grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann.»

«Die Betreuung des Kindes führt [...] nur dann zu einem Betreuungsunterhalt, wenn sie während einer Zeit erfolgt, während der dem betreuenden Elternteil ansonsten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre.»

«Der Betreuungsunterhalt umfasst grundsätzlich die *Lebenshaltungskosten* der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann.»

Beispiel : Yvonne (Jg. 1985) und Markus (Jg. 1975) haben 2 Kinder (Jg. 2011 und 2015). Sie haben sich im Jahr 2016 getrennt. Die Kinder blieben nach der Trennung bei Yvonne. Markus übt ein Besuchsrecht an jedem 2. Wochenende von Samstagmorgen bis Sonntagabend aus und nimmt die Kinder 3 Wochen mit in die Ferien. Yvonne ist Lehrerin und könnte bei einer 100%-Stelle CHF 9'000 netto pro Monat (inkl. 13. Monatslohn) verdienen. Sie arbeitet 40%. Yvonne bezieht die Kinderzulagen. Markus ist ebenfalls Lehrer. Er arbeitet 100% und verdient CHF 9'000 netto pro Monat (inkl. 13. Monatslohn). Der Bedarf von Yvonne besteht aus dem Grundbetrag, Wohnkosten von CHF 2'280, Krankenkasse CHF 250, Hausrat-/Haftpflichtversicherungen CHF 50, keine Arbeitswegkosten und keine Kosten für auswärtige Verpflegung, Steuern. Der Bedarf der Kinder besteht aus ihren Grundbeträgen (bei Kindern unter 10 Jahren). Pro Kind entstehen Krankenversicherungskosten von CHF 100 pro Monat. Dazu kommen kinderbezogene weitere Kosten von je CHF 75 (Musik/Baby Yoga etc.). Die notwendige Drittbetreuung leisten die Grosseltern unentgeltlich. Der Bedarf von Markus: Grundbetrag, Wohnung CHF 2'000, Krankenversicherung CHF 300, Hausrat-/Haftpflichtversicherungen CHF 50, keine Arbeitswegkosten, keine Kosten für auswärtige Verpflegung, Steuern. Wie sieht die Unterhaltsberechnung anhand der unterschiedlichen Modelle und bei unterschiedlichem Zivilstand (verheiratet/nicht verheiratet) aus?

S weitere Beilagen (Berechnungstabelle
 Unterhaltsbeiträge, insgesamt drei
 Seiten (Quelle: Bähler/Schweighauser)
 für die «Lösung»

Tendenziell nach meiner Einschätzung:
 an der verteilbaren Masse hat sich durch
 die Gesetzgebung selbstverständlich
 nichts geändert, und der erhöhte
 Aufwand dürfte den weitgehend ideellen
 Nutzen weitestgehend wegfressen ...

Nebenerwerbseinkommen							0
Familienzulagen	---	---	200	200			400
Familienzulagen volljährige und andere Kinder							0
Rente AHV/IV							0
Rente berufliche Vorsorge							0
Rente Lebensversicherung							0
Vermögensertrag							0
Unterhaltsbeiträge von Dritten							0

<i>Total</i>	9000	3600	200	200	0	0	13000
	71.43%	28.57%					

2. Grundbedarf

Grundbetrag	1200	1350	---	---	---	---	2550
Zuschlag für Kinder	---	---	400	400			800
./ in Drittbetreuungskosten	---	---					0
Miete/Hypothekarzins	2000	2280	---	---	---	---	4280
Nebenkosten			---	---	---	---	0
Anteil Kinder		-800	300	300			0
./ Wohnbeiträge erwachsene Personen							0
Krankenversicherungsprämien Erwachsene	300	250	---	---	---	---	550
Krankenversicherungsprämien Kinder	---	---	100	100			200
Telekommunikation/Mobiliarversicherung	50	50	---	---	---	---	100
Arbeitsweg			---	---	---	---	0
Zuschlag für auswärtiges Essen			---	---	---	---	0
Berufszuschlag			---	---	---	---	0
<i>Laufende Steuern</i>	818	715					1533



Dauer des Betreuungsunterhalts (BBI 2014 577 f.)

«[...] grundsätzlich so lange [...], wie das Kind die persönliche Betreuung im konkreten Fall tatsächlich benötigt.»

«Haben die Eltern zusammengelebt, kann eine bereits bestehende persönliche Betreuung eines Kindes weiterhin zu seinem Wohl erforderlich sein. Davon hängt auch die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils oder beider betreuenden Elternteile ab, und diese wird grundsätzlich ausschlaggebend sein, ob und wie lange ein Betreuungsunterhalt geschuldet ist.»

Richtwerte gemäss bisheriger 20jähriger Rechtsprechung:

Eine *Teilzeitbeschäftigung* in Höhe von 30-50% ist zumutbar, wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist. Eine *Vollzeiterwerbstätigkeit* dann, wenn dieses 16 Jahre alt ist.

ABER: mit Blick auf das Kindeswohl muss von diesen Regeln abgewichen werden können bzw muss fairerweise an die bisher gepflogene Usanz angeknüpft werden, wo dies loyalerweise möglich ist (ist die Schwiegermutter nicht mehr kindesbetreuungswillig bzw Quelle von Konflikten, kann Fortsetzung einer bisherigen Zuverdieneroption natürlich unmöglich werden).

Rechtswissenschaftliches

Kinderkosten allgemein

Vgl die neuste
Studie für den
Kanton Zürich

https://statistik.zh.ch/.../statistik.../si_2017_06_Konsumausgaben_Kinder.pdf...

Je älter die Kinder, desto grösser die Geldsorgen

Der Nachwuchs verändert das Konsumverhalten der Eltern, wie das statistische Amt nachgerechnet hat – die Zahlen sind begrenzt erhellend

STEFAN HOTZ

Eltern können ein Lied davon singen: Kinder haben ist nicht nur schön, auf jeden Fall meistens. Sondern auch ganz schön teuer. Doch wie viel machen die Mehrkosten in einem Privathaushalt aus, je nach Anzahl und Alter der Kinder? – Das ist im Einzelnen gar nicht so ohne weiteres aus den Daten herauszufiltern, wie eine neue Publikation des kantonalen statistischen Amtes zeigt.

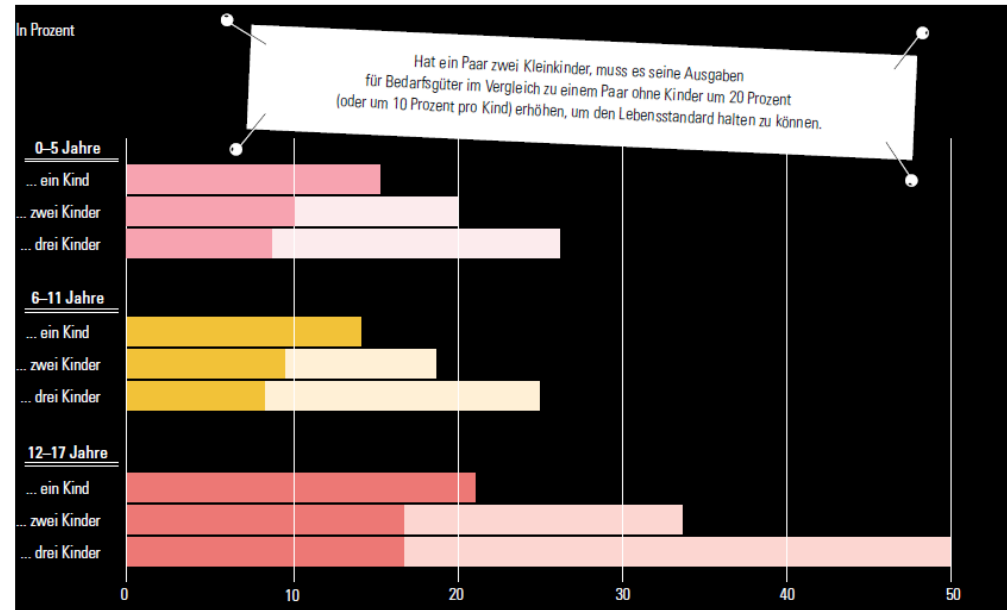
Die Studie analysiert die Konsumausgaben von Haushalten mit Kindern. Grundlage bilden die Daten der Haushaltsbudget-Erhebung durch das Bundesamt für Statistik. Der generelle Befund über die ganze Bevölkerung lautet zunächst, dass im Durchschnitt Paare mit Kindern unter 18 Jahren im Vergleich zu kinderlosen Paaren pro Monat rund 600 Franken mehr für ihren Konsum ausgeben.

Eltern können weniger sparen

Diese höhere Konsumquote findet ihre umgekehrte Entsprechung in der Sparquote. Paare mit Kindern können im Kanton Zürich 17 Prozent (in der ganzen Schweiz 15 Prozent) ihres Bruttoeinkommens auf die hohe Kante legen. Für Paarhaushalte ohne Kinder liegt dieser Anteil etwa 4 Prozent höher. Selbstverständlich ist das ein Durchschnittswert; denn es gibt Familien, die können einen grösseren Anteil zurücklegen, andere gar nichts.

Setzt man die Mehrausgaben je nach Anzahl und Alter der Kinder in Beziehung zu den gesamten Haushaltsausgaben, ergibt sich ein zunächst überraschender Befund. Denn anders als erwartet sinken die Kosten pro Kind nicht, wenn ein oder zwei Geschwister dazu kommen, sondern steigen pro Kopf steigt sogar. Der Grund liegt

Mehrausgaben der Haushalte mit Kindern für Bedarfsgüter
Kanton Zürich, 2014, Äquivalenzberechnungen, Referenzhaushalt: Paarhaushalt ohne Kinder



QUELLE: STATISTISCHES AMT KANTON ZÜRICH

NZZ-Infografik/Ivg.

darin, dass Eltern, wenn sie Kinder bekommen, in der Regel ihr Konsumverhalten ändern. Sie gehen weniger auswärts essen oder in ein Hotel, geben weniger für Tabak und Alkohol aus.

Das zweite Kind ist günstiger

Weil diese Konsumeinschränkung oder Senkung des Lebensstandards vollständig dem ersten Kind zugutekommt, sich bei drei Sprösslingen aber auf alle Kinder gleichmässig verteilt, zeichnet diese

Statistik ein verzerrtes Bild. Gar noch nichts ist darüber gesagt, aus welchen Gründen die Eltern ihren Konsum reduzieren – was im Übrigen auch schwer zu erheben ist: freiwillig, weil mit Kindern der Besuch im Restaurant nicht immer ein entspanntes Erlebnis ist, weil sie einfach verantwortungsvoll und gesünder leben wollen oder weil sie aus finanziellen Gründen den Gürtel enger schnallen müssen.

Die Studie konzentriert sich deshalb primär auf die Bedarfsgüter, also dar-

auf, was zum Leben nötig ist. Diese Abgrenzung gegenüber entbehrlichen Ausgaben ist auch nicht eindeutig möglich. So kann man sich fragen, wie viel Mobilität unentbehrlich ist. Generell zeigt die Auswertung, dass Paare ohne Kinder im Schnitt 40 Prozent ihres Konsums für Bedarfsgüter ausgeben. Für Paarhaushalte mit Kindern liegt dieser Wert bei mehr als 45 Prozent. Familien mit niedrigem Einkommen wenden mindestens die Hälfte ihrer Ausgaben für Bedarfsgüter auf. Hier wird der

Spielraum, den Konsum einzuschränken, naturgemäss immer enger. Man kann nicht nichts essen.

Betrachtet man nun aber die Mehrausgaben für Kinder anhand der Ausgaben für Bedarfsgüter (siehe Grafik), ergibt sich ein realistischeres Bild. Nun ist der zu erwartende Skaleneffekt, wie die Statistiker sagen, oder salopp ausgedrückt der Mengenrabatt am stark eingefärbten Teil der Balken deutlich erkennbar: Die Ausgaben pro Kind sinken, wenn ein zweites und drittes hinzukommt, während die Gesamtkosten steigen.

Bemerkenswert ist ausserdem, dass der Wegfall von Windeln und Babyahrung weniger ausmacht, als man erwarten könnte. Musik- und Sportunterricht, vielleicht auch eine Zahnpaste oder einfach der enorme Appetit von Jugendlichen wirken sich stärker im Geldbeutel aus. Kinder von 12 bis 17 Jahren sind deutlich teurer als Kleinkinder. Mit drei Teenagern erhöhen sich gegenüber einem Paar ohne Kinder die Haushaltsausgaben um 50 Prozent (unterster Balken).

Oft sinkt das Einkommen

Kleine Kinder – vergleichsweise kleine Kosten; grosse Kinder – steigende Geldsorgen. So könnte man eine Redensart abwandeln. Doch auch diese Grafik, darauf weist die Verfasserin der Studie hin, bildet nur einen Teil der Realität ab. Denn sie erfasst nicht alle Kosten, die Kinder verursachen, so zum Beispiel für die externe Betreuung. Ebenso wenig sind allenfalls sinkende Einnahmen darin enthalten; eine Reduktion des Arbeitspensums ist ja nicht selten nach der Geburt des ersten Kindes. Das aber sind berufstätige Eltern wissen das, gewichtiges im Familienbudget.



Volljährigenunterhalt (ZGB 277 II)

Der Ausnahmecharakter des Unterhaltsanspruchs nach der Volljährigkeit war nach der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf achtzehn Jahre relativiert worden, da sich die meisten Kinder dann noch in Ausbildung befinden. Daher wurde anlässlich der Vernehmlassung von einigen eine vom Alter des Kindes unabhängige allgemeine Unterhaltungspflicht bis zum Abschluss der (ersten) angemessenen Ausbildung gefordert. Bei der Revision des Kindesunterhaltsrechtes wurde der Volljährigenunterhalt nicht angepasst.

Allerdings relativiert nun ZGB 276a den Vorrang der Unterhaltungspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind zugunsten volljähriger Kinder in Ausbildung. Das erlaubt es, den Unterhaltsanspruch eines Kindes im Scheidungsurteil nach ZGB 133 III bzw. analog im Unterhaltsvertrag nach ZGB 287 zu berücksichtigen, das die Volljährigkeit bald erreicht und seine Ausbildungsabsichten glaubwürdig darlegen kann (BBI 2014 566f.).

«Damit soll vor allem eine übermässige Benachteiligung volljähriger Kinder vermieden werden, die sich zum Zeitpunkt der Scheidung noch in Ausbildung befinden. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein achtzehnjähriges Kind bei der Scheidung das Gymnasium noch nicht abgeschlossen hat und finanziell noch von seinen Eltern abhängig ist. Es würde sich plötzlich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und könnte am Abschluss seiner Ausbildung gehindert werden.» (BBI 2014 574f.).



Zumutbarkeit von Volljährigenunterhalt bei Kontaktabbruch (1)

«Es ist [...] ein Ausgleich zu finden zwischen den Interessen der Tochter, einen genügenden Ausbildungsunterhalt zu erhalten, und jenen des Vaters, nicht zur blossen Zahlstelle degradiert zu werden.» (BGE 129 III 375, 379)

«Das Verweigern jeglichen Kontaktes mit dem pflichtigen Elternteil durch das erwachsene Kind führt in der Regel zur Unzumutbarkeit der Unterhaltsleistung (E. 4.2)» (BGE 129 III 375 Regeste)

«Ausnahmen sind in Fällen angezeigt, wo sich der pflichtige Elternteil gegenüber seinem Kind dermassen schuldig gemacht hat, dass der Abbruch jeglicher Beziehung geradezu als natürliche Folge erscheint und das Gegenteil nicht nachvollziehbar wäre. Würde man einem Elternteil auch in einem solchen Fall wegen der vollständigen Kontaktverweigerung des Kindes Unzumutbarkeit zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen zubilligen, könnte er sich dank seines grossen Verschuldens am Zerwürfnis auch noch aus seiner Unterhaltspflicht befreien, was in hohem Masse stossend wäre.» (BGE 129 III 375, 379 f.)



Zumutbarkeit von Volljährigenunterhalt bei Kontaktabbruch (2)

Das Bundesgericht relativierte diesen Entscheid zwar in der Folge, hielt aber daran fest:

«Das Kind muss die Verantwortung dafür tragen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis erheblich gestört oder gar zerstört ist, und diese Verantwortung muss ihm subjektiv zum Vorwurf gereichen [...]. Hat das Kind mit seinem Verhalten zwar dazu beigetragen, dass zwischen ihm und dem unterhaltspflichtigen Elternteil nie eine Beziehung aufgebaut werden konnte, ist es aber nicht alleine dafür verantwortlich, so ist die Leistung von Volljährigenunterhalt zumutbar [...].» (5A_442/2016 E. 4.1.)

«Ein Schuldvorwurf ist [...] dann gerechtfertigt, wenn das Kind auch nach Erreichen der Volljährigkeit auf seiner ablehnenden Haltung gegenüber einem Elternteil beharrt, obwohl sich dieser im Verhältnis zu seinem Kind korrekt verhält [...]. Letzteres ist nicht im Sinne einer schematischen Regel zu verstehen. Vielmehr gilt: Je jünger ein Kind ist, desto mehr ist es auf Volljährigenunterhalt angewiesen, aber auch umso weniger dazu fähig, von traumatisierenden Erfahrungen in der Kind-Eltern-Beziehung Abstand zu gewinnen. [...] Je älter hingegen ein Kind ist, desto weniger ist es im Allgemeinen auf Volljährigenunterhalt angewiesen, aber auch umso eher sollte es in der Lage sein, zu früheren Vorkommnissen Abstand zu gewinnen.» (5A_442/2016 E. 4.1.)



Überschuldung bei Jugendlichen (1)

Handlungsfähigkeit: Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte & Pflichten zu begründen (ZGB 12).

Minderjährige sind handlungsunfähig (ZGB 17). Sie können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben (ZGB 19).

ABER:

- Auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können urteilsfähige Minderjährige unentgeltliche Vorteile erlangen und geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen (ZGB 19 II).
- Des Weiteren können Minderjährigen ihren Arbeitserwerb (oder auch ihr Taschengeld) selbst verwalten und nutzen (ZGB 323). Ein Arbeitserwerb besteht üblicherweise jedoch nur im Rahmen einer Lehre.
- ⇒ Ohne Zustimmung der Eltern können Minderjährige sich nicht verpflichten (vgl. ZGB 19 I) bzw nur im «Taschengeldrahmen» von ZGB 323. Minderjährige tragen somit – wenn überhaupt – nur in sehr beschränktem Ausmass Verantwortung für ihr Handeln, da die volle Entscheidungsbefugnis bei den Eltern liegt. Quasi über Nacht ändert sich dieser Zustand.

Aufgabe: Man beobachte die Bankwerbung ...



Überschuldung bei Jugendlichen (2)

<http://schulden.ch/dynasite.cfm?dsmid=110245>

<https://www.srf.ch/news/schweiz/generation-minus-jugendliche-in-der-schuldenfalle>

<http://www.heschnocash.ch/donut-budget.html>

http://www.schulden.ch/mm/Verschuldung_der_Jugend.pdf



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Erbrecht



«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision

Text der «Motion Gutzwiller»

Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

Begründung der «Motion Gutzwiller»

Das seit 1912 geltende, auf die damaligen Familienverhältnisse zugeschnittene Erb- bzw. Pflichtteilsrecht, mit welchem der Gesetzgeber die Ehe und Familie schützen, dem Existenzsicherungsgedanken Rechnung tragen sowie eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der familiären Gemeinschaft gewährleisten wollte, ist nicht mehr zeitgemäss. Die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers finden in den heutigen demografischen und sozialen Realitäten (sprunghaft gestiegene Lebenserwartung, geänderte Lebensverhältnisse und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Wertewandel, soziales Gesellschaftsgefüge und Auffangnetz usw.) keine Entsprechung mehr, sondern sehen sich zunehmend auf Kollisionskurs mit den realen Lebensumständen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.



«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision (Fortsetzung)

Begründung der «Motion Gutzwiller» (Fortsetzung)

Deshalb sollen insbesondere Artikel 462 ZGB, Artikel 470 Absatz 1 ZGB und Artikel 471 ZGB in dem Sinne angepasst werden:

- dass das infolge der seit 1912 sprunghaft gestiegenen Lebenserwartung heute mehr als fragwürdige Pflichtteilsrecht der Eltern aufgehoben wird;
- dass eine den heutigen Lebenswirklichkeiten angemessene, liberalere Pflichtteilsregelung bzw. Quotenaufteilung vorgesehen wird und der Erblasser dadurch grössere Entscheidungsfreiheit und flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen erhält, gleichwohl jedoch seine Angehörigen im bisherigen Ausmass begünstigen kann (Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen, unter anderem zwecks vernünftiger Nachlassplanung/-gestaltung und sinnvoller Unternehmensnachfolge-Regelungen sowie mit der erweiterten Möglichkeit der Begünstigung von Enkeln oder von gemeinnützigen Institutionen);
- dass die bisher diskriminierten unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht mit einbezogen werden und dadurch eine im Vergleich zu den verheirateten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern faire, d. h. gleichwertige Behandlung erfahren (allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Gleichwertigkeit der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften).

Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.



«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision (Fortsetzung)

Der vom Parlament überwiesene Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (**keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren**). Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.



«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision (Fortsetzung)

Was hat der Bundesrat gemacht?

«[...] **Im Zentrum der vorliegenden Revision steht dabei eine Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile.** Auf diese Weise wird der Handlungsspielraum für den Erblasser in zweierlei Hinsicht vergrössert. Einerseits eröffnet dies dem Erblasser die Möglichkeit, einen grösseren Teil seines Vermögens einem einzigen Nachkommen zu übertragen. Da ein Grossteil der Schweizer Unternehmungen und insbesondere viele KMU in Familienbesitz sind, ist dies bei der Regelung der Unternehmensnachfolge von eminenter Bedeutung und soll die Zersplitterung von Unternehmen verhindern. Andererseits ermöglicht der erweiterte Handlungsspielraum dem Erblasser auch, weitere Personen auf dem Weg einer Verfügung von Todes wegen zu begünstigen, beispielsweise faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, zu denen keine verwandtschaftliche Beziehung besteht. Dagegen wird davon abgesehen, zusätzlichen Personen gesetzliche Erbansprüche oder sogar einen Pflichtteil einzuräumen, weil die persönlichen Beziehungen etwa zu einem faktischen Lebenspartner oder zu einem Stiefkind in der Realität sehr unterschiedlich sein können und es der Erblasserin bzw. dem Erblasser überlassen werden soll zu entscheiden, welche weiteren Personen ihm derart nahestehen, dass sie erbrechtlich begünstigt werden sollen.



«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision (Fortsetzung)

Was hat der Bundesrat gemacht? (Fortsetzung)

Um zu vermeiden, dass es in Einzelfällen zu stossenden Ergebnissen kommt, **schlägt der Bundesrat ausserdem die Einführung eines sog. Unterhaltsvermächtnisses vor**. Die faktische Lebenspartnerin bzw. der faktische Lebenspartner, die oder der erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat, könnten so in besonderen Fällen eine Begünstigung zulasten des Nachlasses verlangen. Auch zugunsten von Stiefkindern, die vom Erblasser unterstützt wurden und die auf die Unterstützung weiterhin angewiesen sind, soll diese Möglichkeit eingeführt werden. [...]»



«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision (Fortsetzung)

Im Hinterkopf zu behalten (und im Verlaufe der weiteren Behandlung mit dem geltenden Recht zu vergleichen):

Art. 471 VE-ZGB

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs
2. für den überlebenden Ehegatten, die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner ein Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs.

Art. 472 VE-ZGB

Der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner verliert seinen oder ihren Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hängig ist, das:

1. auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde;
2. auf Klage hin mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet wurde.



«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision (Fortsetzung)

Art. 484a VE-ZGB (Unterhaltsvermächtnis)

¹ Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:

1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

² Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

³ Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt. Die Klage ist innerhalb einer Verwirkungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

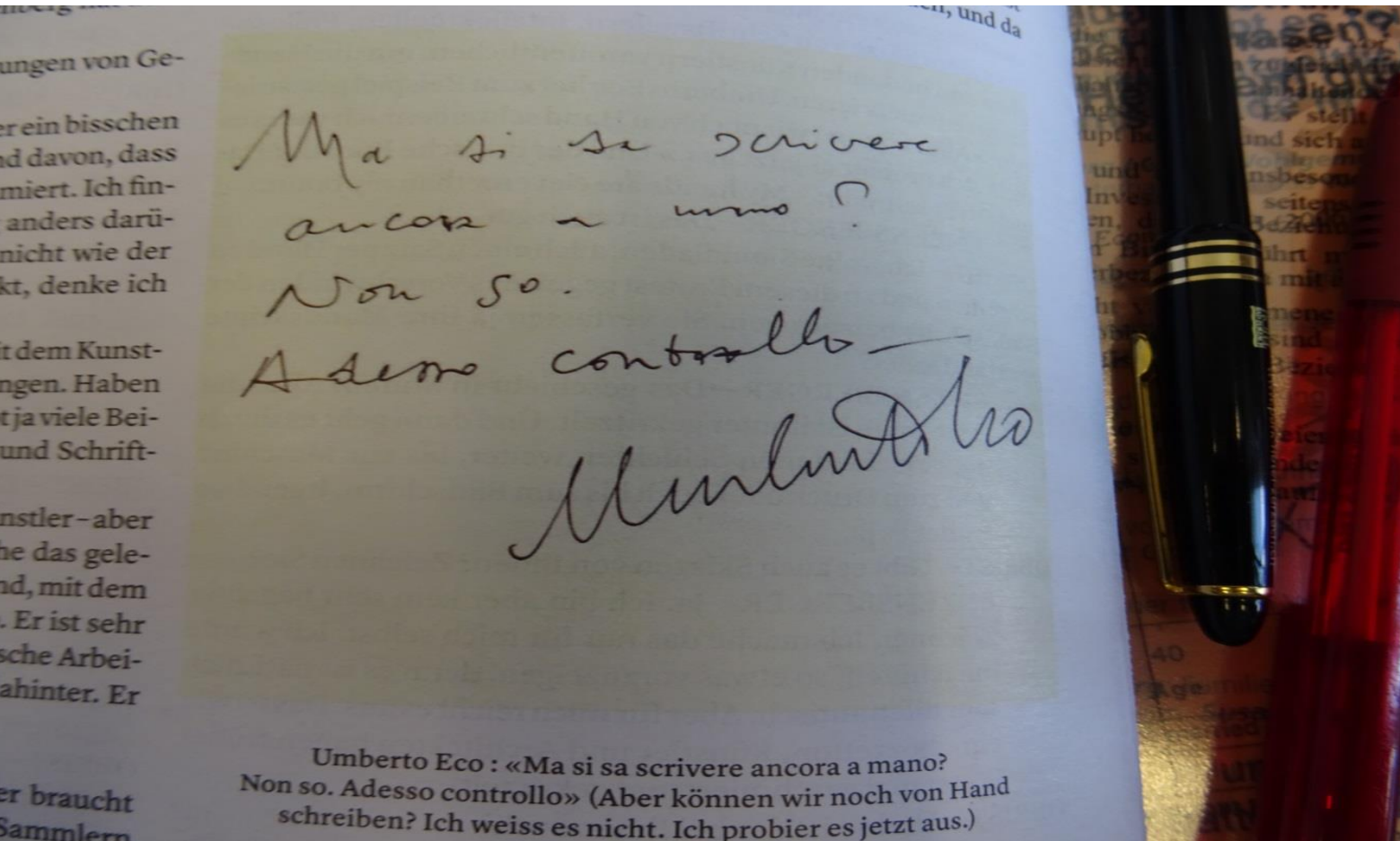


«Motion Gutzwiller» bzw. Erbrechtsrevision (Fortsetzung)

Und wie geht es nun weiter?

- Auswertung der Vernehmlassungen (Vernehmlassungsfrist endete am 20. Juni 2016), vgl. insbesondere die Stellungnahmen der verschiedenen Universitäten, der Basler Advokatenkammer, des Bernischen Anwaltsverbandes und des Verbands Bernischer Notare, der Notariatskammer Basel-Stadt, und des Vereins successio.
- Überarbeitung des Vorentwurfs, auf dass er in der Folge dem Bundesrat zur Prüfung unterbreitet werden kann. Dieser überweist den dannzumaligen Entwurf zusammen mit einer Botschaft an die eidgenössischen Räte.
- Einsetzung einer Expertenkommission...?

Das «eigenhändige» Testament in einem Vierteljahrhundert?



Wer schreibt (noch) von Hand? Und wer wird in einem Vierteljahrhundert noch von Hand (sein Testament) schreiben?

Hängt die Form nicht eher von der (relativen/absoluten) Bedeutung der konkreten Anordnungen ab?

Wieweit soll der aktuelle Stand der Technik in den Gesetzes-text einfließen und inwiefern ist nicht stärker der Beweis von Ernsthaftigkeit und Authentizität zu fordern?

Testamentsformen und Formalitäten ...



Der «Kampf um das eigenhändige Testament»:

Handy, Handschrift oder Anschlag per Handschlag?

Was bedeutet ein Statement auf Youtube oder ein Selfie?

Wieviel «Technik» gehört ins Gesetz?

Wie «europäisch» hätte eine heutige Testamentsform zu sein?
Internationale Harmonisierung als *Race to the bottom / Race to the top?*





Das Erbrecht muss (auch) ohne Testamente funktionieren!

– Dem ist nichts hinzuzufügen!

Alle «gescheiterten» Stellungnahmen, die «Selbstverantwortung» einfordern, verkennen die «Stimmbeteiligungsquote», insbesondere bei «komplexen Vorlagen». Für Laien ist Erbrecht nicht nur als juristisches Thema komplex, sondern auch emotional.



«Family provision» – Familienversorgung ... auch (oder besonders!) von «Dependents»: längst britische Tradition!



Inheritance (Provision for Family and Dependants) Act 1975

1975 CHAPTER 63

An Act to make fresh provision for empowering the court to make orders for the making out of the estate of a deceased person of provision for the spouse, former spouse, child, child of the family or dependant of that person; and for matters connected therewith.
[12th November 1975]

BE IT ENACTED by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

1.—(1) Where after the commencement of this Act a person dies domiciled in England and Wales and is survived by any of the following persons:—

- (a) the wife or husband of the deceased;
- (b) a former wife or former husband of the deceased who has not remarried;
- (c) a child of the deceased;
- (d) any person (not being a child of the deceased) who, in the case of any marriage to which the deceased was at any time a party, was treated by the deceased as a child of the family in relation to that marriage;

Application for financial provision from deceased's estate.

Powers of court to make orders.

(e) any person (not being a person included in the foregoing paragraphs of this subsection) who immediately before the death of the deceased was being maintained, either wholly or partly, by the deceased;

that person may apply to the court for an order under section 2 of this Act on the ground that the disposition of the deceased's estate effected by his will or the law relating to intestacy, or the combination of his will and that law, is not such as to make reasonable financial provision for the applicant.

(2) In this Act "reasonable financial provision"—

(a) in the case of an application made by virtue of subsection (1)(a) above by the husband or wife of the deceased (except where the marriage with the deceased was the subject of a decree of judicial separation and at the date of death the decree was in force and the separation was continuing), means such financial provision as it would be reasonable in all the circumstances of the case for a husband or wife to receive, whether or not that provision is required for his or her maintenance;

(b) in the case of any other application made by virtue of subsection (1) above, means such financial provision as it would be reasonable in all the circumstances of the case for the applicant to receive for his maintenance.

(3) For the purposes of subsection (1)(e) above, a person shall be treated as being maintained by the deceased, either wholly or partly, as the case may be, if the deceased, otherwise than for full valuable consideration, was making a substantial contribution in money or money's worth towards the reasonable needs of that person.

2.—(1) Subject to the provisions of this Act, where an application is made for an order under this section, the court may, if it is satisfied that the disposition of the deceased's estate effected by his will or the law relating to intestacy, or the combination of his will and that law, is not such as to make reasonable financial provision for the applicant, make any one or more of the following orders:—

(a) an order for the making to the applicant out of the net estate of the deceased of such periodical payments and for such term as may be specified in the order;

(b) an order for the payment to the applicant out of the estate of a lump sum of such amount as may be so specified;



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Sachenrecht



Sachenrecht

- ZGB-Teilrevision und Ausführungsbestimmungen sind am 1. Januar 2012 in Kraft getreten (vgl. https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2011/ref_2011-09-230.html)
 - Einführung des papierlosen Schuldbriefes
 - Verbesserung der Publizitätsfunktion (griffiges Instrumentarium zur Löschung bedeutungslos gewordener Einträge, Neueintragung gewisser Tatbestände wie öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen)
 - Die revidierte GBV ist auf die Grundbuchführung mittels Informatik ausgerichtet, behält aber die für die Papiergrundbuchführung wichtigen Bestimmungen bei. Sie enthält zudem die Grundlagen, um den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern einzuführen.
 - Neue Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung, welche die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und die Beglaubigung von Kopien und Unterschriften regelt. (Ergänzung der GBV)



Sachenrecht (2)

- Revision Lex Koller war in Vernehmlassung, Ergebnisse noch offen (vgl. https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-03-10.html)

Diskussionsstoff für SuS an der Grenze von R & W: Kernfrage ist sicher, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Gesetzgebung die Eigentumsfreiheit drangsalieren darf (was die Gesetzgebung natürlich darf, denn zwar ist Eigentum nicht einfach ZGB 641, sondern BV-Grundrecht, aber insofern durchaus nach Massgabe der entspr Kriterien [also zB Landschaftsschutz/Raumplanung, auch BV Ziele] einschränkbar); Bauordnung etc sind klassische und unangefochtene Bereiche, die zu Eigentumsbeschränkungen führen. Und ebenso sind Ausländer in fast allen Ländern in verschiedener Hinsicht "diskriminiert" insofern, als wir zwar weitgehende weltweite *Reise*-, aber keinesfalls eine *Aufenthaltsfreiheit* wo auch immer geniessen. Das ist der Stand der Dinge und auch politisch (bei den Ausländern gibt es dann ja noch "Kasten") ziemlich abgesichert. "Diskriminiert" sind nicht nur Ausländer, die bei GstErwerb eingeschränkt sind, sondern spiegelbildlich natürl auch CH, die nicht beliebig an beliebige Kontrahenten veräussern können. Von der Logik des Systems her ist dabei klar, dass eine Erstwohnsitzwohnung nur kaufen kann, wer Erstwohnsitz ausübt. Die Frage ist, ob man als Nicht-CH Wohnraum bzw indirekte Beteiligungen (Immo-AG-Anteile) zu Anlagezwecken soll erwerben dürfen; auch da spielt weltweit etwas Staatsräson mit: wer Investitionen anziehen will, ist offen; wer eher Zubetonierungsangst hat, schränkt ein; kommt natürlich hinzu (aktuelle Wohnungsleerstände), dass ausl Kapital in CH auch einfach Parkmöglichkeit sucht und damit uU raumplanerisch sinnlose Leerstände auf Halde produziert werden, was raumplanerisch unerwünscht ist bzw dem Markt Substrat entzieht, der ja doch auf günstige Objekte angewiesen wäre. Allzu viel Philosophie über "Markt" und "liberal" und "Regulierung" bringt nicht konkret weiter. Heikel sind in erster Linie "Grenzfälle", zB wenn nach kurzer Ehe mit einer Person aus dem fernen Ausland diese Person erbt, aber wegen aufgelöster Ehe uU kein Bleiberecht mehr hat; oder wenn ausl Erben ausl erstbewohntes Wohneigentum erben, das sie indes selbst nicht erstbewohnen mögen/können. An sich geht der Nachlass qua Universalsukzession mit allen Rechten und Pflichten über, aber es gehen eben nicht nur die Rechte (*Wohnenkönnen*), sondern auch die Pflichten (Erstwohnsitz haben *müssen*) über, weshalb ein Veräusserungsdruck nicht systemwidrig (aber natürlich durchaus störend und lästig) ist. Lästig ist die Rechtsordnung halt manchmal.



Wirklich Schluss ...

... ist damit noch lange nicht: Der Gesetzgeber gibt uns fortlaufend neue Lösungen ... und Rätsel auf ... und wir gieren danach ... und verlangen Lösungen vom Gesetzgeber, statt uns selbst an die Lösung zu machen ...

Im Zweifel und bei Fragen: peter.breitschmid@rwi.uzh.ch